

Schwerbehinderten- Antrag

Sehr geehrte Antragstellerin, sehr geehrter Antragsteller,

Inklusion, d. h. die Möglichkeit, auch als behinderter Mensch alle Bereiche des Alltags und das Zusammenleben mit anderen selbst zu gestalten, beginnt auch mit der Anerkennung einer Behinderung im rechtlichem Sinn.

Mit diesem Antrag können Sie Behinderungen nach dem Schwerbehindertenrecht sowie zusätzliche Merkzeichen beim Zentrum Bayern Familie und Soziales rechtswirksam feststellen lassen.

Mit unserer Entscheidung werden zwar unmittelbar keine Leistungen gewährt; sie ist aber Voraussetzung für den Anspruch auf Leistungen und Nachteilsausgleiche in vielen anderen Lebensbereichen (z. B. Arbeitsverhältnis, Steuern, Straßenverkehr).

Wir prüfen dabei Ihre gesundheitlichen Verhältnisse im Zeitpunkt der Antragstellung.

Dazu benötigen wir Ihre Mitwirkung, aber auch die Hilfe Ihres Hausarztes sowie oft auch von Fachärzten, Krankenhäusern und Reha-Kliniken usw., ohne die eine Feststellung nicht möglich ist.

Hier ein Tipp, mit dem Sie Ihr Schwerbehindertenverfahren unterstützen und beschleunigen können: Suchen Sie schon vor der Antragstellung die notwendigen Ärzte auf und teilen Sie ihnen mit, dass Sie diesen Antrag stellen wollen. Beschaffen Sie medizinische Unterlagen (Befundberichte, Krankenhaus-, Reha-Berichte) – wenn möglich – gleich selbst und schicken Sie diese (mit) ein. Kopierkosten des Hausarztes können wir erstatten. Die Anforderung notwendiger Unterlagen durch uns („von Amts wegen“) dauert meist mehrere Wochen.

Sind die Unterlagen ausreichend, können wir in der Regel innerhalb von vier Wochen den Bescheid und ggf. den Schwerbehindertenausweis erstellen und an Sie als Nachweis für zahlreiche Rechte und Vorteile verschicken.

Mit freundlichen Grüßen
Ihr Zentrum Bayern Familie und Soziales

Stellen Sie den Antrag online am Computer (www.zbfs.bayern.de). Es geht schneller und spart Porto.

Sie werden individuell durch das Programm geführt, weil für Sie nicht zutreffende Fragen automatisch entfallen. Und wenn Sie die Einverständniserklärung am Ende des Online-Antrags ausdrucken, unterschreiben und zusammen mit den Unterlagen per Fax an die dort genannte Nummer übersenden sparen Sie Porto und den Weg zur Post.

Dieses **Informationsblatt** gibt Ihnen allgemeine Hinweise zum Schwerbehindertenverfahren und begleitet Sie beim Ausfüllen des Formulars. Weitere Informationen und Details finden Sie unter www.zbfs.bayern.de sowie in unserer Broschüre „Wegweiser für Menschen mit Behinderung“.

Zur besseren Verständlichkeit sind einige **Begriffserläuterungen** vorangestellt.

Eine **Behinderung** im Sinne des Schwerbehindertenrechts liegt vor, wenn bei einem Menschen die **körperliche Funktion**, geistige Fähigkeit oder seelische Gesundheit mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate von dem für das Lebensalter typischen Zustand abweichen und daher die **Teilhabe am Leben in der Gesellschaft** beeinträchtigt ist. Dabei werden einzelne Krankheiten mit vergleichbaren Auswirkungen auf die Teilhabe am täglichen Leben bei der Bewertung zusammengefasst.

Ernste Diagnosen (z. B. HIV-Infektion) führen deshalb nicht immer (gleich) zu einer hohen GdB-Feststellung. Auch Krankheitsursachen sind in der Regel nicht relevant. Statt Behinderung wird oft auch der Begriff **Gesundheitsstörung** verwendet.

Die Auswirkungen auf die Teilhabe am Leben in der Gesellschaft werden als **Grad der Behinderung (GdB)** nach Zehnergraden abgestuft und von 20 bis 100 festgestellt. Dabei kommt es nicht auf die ausgeübte oder angestrebte Erwerbstätigkeit an. Insbesondere sagt der GdB nicht aus, inwieweit jemand bei seiner Arbeit oder im Beruf beeinträchtigt ist. Beeinträchtigungen, die alterstypisch sind, kürzer als sechs Monate andauern oder nicht mindestens einen GdB von 10 bedingen, gelten nicht als Behinderungen.

Für jede Gesundheitsstörung wird ein **Einzel-GdB** ermittelt. Maßgebend für die Feststellung ist jedoch der **Gesamt-GdB**, für den die Auswirkungen der Gesundheitsstörungen insgesamt unter Berücksichtigung ihrer wechselseitigen Beziehungen zueinander bewertet werden. Dabei dürfen die Einzel-GdBs nicht addiert werden.

Schwerbehinderung liegt vor bei einem Gesamt-GdB von 50 oder darüber.

Eine **Gleichstellung** können Personen mit einem GdB von 30 oder 40 erhalten, die wegen ihrer Behinderung keinen geeigneten Arbeitsplatz erlangen oder behalten können. Die Gleichstellung spricht die zuständige Agentur für Arbeit aus.

Merkzeichen sind bestimmte Buchstaben, die im Schwerbehindertenbescheid festgestellt und in den Schwerbehindertenausweis eingetragen werden. Sie dienen als Nachweis für besondere Beeinträchtigungen.

Mit der Zuerkennung eines Gesamt-GdB und/oder bestimmter Merkzeichen können im privaten und beruflichen Alltag sogenannte **Nachteilsausgleiche** in Anspruch genommen werden, um behinderungsbedingte Nachteile und Mehraufwendungen auszugleichen.

Die wichtigsten Vorschriften zum Schwerbehindertenrecht finden sich im **Sozialgesetzbuch IX**, insbesondere §§ 68 ff SGB IX.

Die **Versorgungsmedizinischen Grundsätze** als Anlage zur Versorgungsmedizin-Verordnung (VersMedV) sind Grundlage für die Anerkennung und medizinische Bewertung von Gesundheitsstörungen. Sie werden jeweils an neue medizinische Erkenntnisse und Fortschritte angepasst.

A Antrag

Zu A1, A2:

Bitte geben Sie den Gesamt-GdB und das/die Merkzeichen an, die Sie als Feststellung erwarten. Sie vermeiden damit ggf. unnötige Sachverhaltsermittlung. Wenn Sie keinen GdB angeben, gehen wir davon aus, dass die Schwerbehinderteneigenschaft (GdB 50) beantragt wird. Ergeben sich aus der Stellungnahme unseres Ärztlichen Dienstes ein höherer Gesamt-GdB oder weitere Merkzeichen, stellen wir von Amts wegen zu Ihren Gunsten in jedem Fall den höheren GdB sowie die weiteren Merkzeichen fest.

Die Prüfung erfolgt grundsätzlich bezogen auf den Zeitpunkt der Antragstellung. Wird mit dem Antrag ein besonderes Interesse an einer rückwirkenden Feststellung glaubhaft gemacht, erfolgt die Prüfung bezogen auf einen früheren Zeitpunkt.

Nachfolgend einige wichtige Rechte, die mit dem jeweiligen Gesamt-GdB verbunden sind. Die Aufzählung ist nicht abschließend. Ein höherer GdB schließt dabei die Rechte aus einem niedrigeren GdB mit ein.

GdB 30:

- Behindertenpauschbetrag nach § 33 b EStG steigend bis GdB 100

GdB 50:

- Bevorzugte Einstellung, Beschäftigung
- Kündigungsschutz
- Begleitende Hilfe im Arbeitsleben
- Freistellung von Mehrarbeit
- Zusatzurlaub von einer Arbeitswoche
- Vorgezogene Altersrente/Pensionierung
- Besondere Fürsorge im öffentlichen Dienst

GdB 60:

- Reduzierung der Grenze für Zuzahlungen in der gesetzlichen Krankenversicherung bei Vorliegen weiterer Voraussetzungen

GdB 70:

- Ansatz der tatsächlichen Kosten oder 0,30 €/km als Werbungskosten für Fahrten zur Arbeitsstätte mit Kfz

GdB 80:

- Abzugsbetrag für Privatfahrten bis zu 3000 km x 0,30 €
- Freibetrag beim Wohngeld bei Pflegebedürftigkeit in häuslicher oder teilstationärer Pflege: 1.500 €

GdB 100:

- Freibetrag beim Wohngeld (auch ohne Pflegebedürftigkeit): 1.500 €

Zu A2:

Bei Antrag auf Erhöhung des GdB wegen hinzugekommener oder verschlimmelter Gesundheitsstörungen, prüfen wir die bisherige Feststellung in vollem Umfang neu und berücksichtigen dabei auch ggf. Besserungen durch neue Hilfsmittel oder Körperersatzstücke (z. B. Hüft- oder Knieprothesen) sowie gesetzliche Änderungen (z. B. der VersMedV). Trotz einzelner hinzugekommener oder verschlimmelter Gesundheitsstörungen kann es daher auch zu einer Herabsetzung des Gesamt-GdB kommen. Beraten Sie sich dazu ggf. mit Ihrem Hausarzt.

Zu A3:

Nachfolgend – nicht abschließend – die medizinischen Voraussetzungen für Merkzeichen:

G Erheblich in der Bewegungsfähigkeit im Straßenverkehr ist eingeschränkt, wer infolge einer Einschränkung

des Gehvermögens nicht ohne erhebliche Schwierigkeiten oder nicht ohne Gefahren für sich oder andere Wegstrecken im Ortsverkehr zurückzulegen vermag, die üblicherweise noch zu Fuß zurückgelegt werden.

- B Die Berechtigung zur Mitnahme einer Begleitperson** erhalten schwerbehinderte Menschen, die bei der Benutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln infolge ihrer Behinderung regelmäßig auf Hilfe angewiesen sind, wenn ihnen regelmäßig das Merkzeichen G, H oder GI zusteht.
- aG Außergewöhnlich gehbehindert** sind nach § 146 Abs. 3 SGB IX Personen mit einer mobilitätsbezogenen Teilhabebeeinträchtigung, die einem GdB von mindestens 80 entspricht. Diese liegt vor, wenn sich schwerbehinderte Menschen wegen der Schwere der Beeinträchtigung dauernd nur mit fremder Hilfe oder mit großer Anstrengung außerhalb ihres Kraftfahrzeuges bewegen können. Hierzu zählen insbesondere Menschen, die aufgrund der Beeinträchtigung der Gehfähigkeit und Fortbewegung – dauerhaft auch für sehr kurze Entfernungen – aus medizinischer Notwendigkeit auf die Verwendung eines Rollstuhls angewiesen sind. Verschiedenste Gesundheitsstörungen können als außergewöhnliche Gebehinderung angesehen werden, wenn deren Auswirkung oder deren Kombination auf die Gefähigkeit dauerhaft so schwer ist, dass sie der oben genannten Beeinträchtigung gleichkommt.
- H Hilflos sind** Personen, die infolge von Gesundheitsstörungen für eine Reihe von häufig und regelmäßig wiederkehrenden Verrichtungen zur Sicherung ihrer persönlichen Existenz im Ablauf eines jeden Tages fremder Hilfe dauernd bedürfen. Dies ist auch erfüllt, wenn die Hilfe in Form einer Überwachung oder einer Anleitung zu den genannten Verrichtungen erforderlich ist oder wenn die Hilfe zwar nicht dauernd geleistet werden muss, jedoch eine ständige Bereitschaft zur Hilfeleistung erforderlich ist. Bei Kindern gelten für das Merkzeichen besondere Kriterien.
- BI Blind ist**, wem das Augenlicht vollständig fehlt. Als blind gilt auch, wessen Sehschärfe auf keinem Auge und auch nicht bei beidäugiger Prüfung mehr als 0,02 (1/50) beträgt oder wenn entsprechend schwere Störungen des Sehvermögens vorliegen.
- TBI** Voraussetzung ist eine an Taubheit grenzende Schwerhörigkeit (mindestens Einzel-GdB 70) bei gleichzeitiger Störung des Sehvermögens mit einem Einzel-GdB von 100. Die Voraussetzungen sind nicht identisch mit dem Anspruch auf Taubblindengeld nach dem Bayerischen Blindengeldgesetz. Die Leistung muß daher stets gesondert beantragt werden.
- GI Gehörlosigkeit liegt vor** bei beiderseitiger Taubheit oder bei einer an Taubheit grenzenden Schwerhörigkeit beiderseits, wenn daneben schwere Sprachstörungen (schwer verständliche Lautsprache, geringer Sprachschatz) vorliegen.
- RF Das Merkzeichen zur Ermäßigung des Rundfunkbeitrags** erhalten Menschen, die wegen ihres Leidens an öffentlichen Veranstaltungen grundsätzlich nicht teilnehmen können. Der GdB muss mindestens 80 betragen. Auch mit Hilfe einer Begleitperson und technischer Hilfsmittel (z. B. Rollstuhl, Inkontinenzartikel) ist eine Teilnahme an öffentlichen Veranstaltungen nicht möglich. Berechtig sind außerdem Blinde sowie Menschen mit GdB 60 wegen Sehbehinderung oder GdB 50 wegen Hörbehinderung

Darüber hinaus erhalten schwerbehinderte Menschen auch zahlreiche Nachteilsausgleiche auf freiwilliger Basis, z. B. Ermäßigungen bei Telefongebühren, beim Neuwagenkauf, beim

Erwerb von Eintrittskarten, von Fahrkarten im privaten Busfernverkehr, bei Mitgliedsbeiträgen von Vereinen. Auskünfte dazu erhalten Sie bei den jeweiligen Unternehmen bzw. Vereinen.

Zu **A4**:

Zu den vorliegenden Gesundheitsstörungen, dem Einzel- und dem Gesamt-GdB sowie zu der Feststellung von Merkzeichen ergeht abschließend **immer** ein Bescheid. Liegt die Schwerbehinderteneigenschaft (GdB \geq 50) vor, stellt das ZBFS **auf Antrag** darüber hinaus einen Schwerbehindertenausweis aus. Er ist ein (zusätzlicher) Nachweis für die Schwerbehinderung und Merkzeichen und dient zur Inanspruchnahme der damit verbundenen Rechte und Nachteilsausgleiche.

B Mitwirkung

Ihre Mitwirkung ist wichtig für die Entscheidung über den Antrag.

Für die Prüfung der geltend gemachten Gesundheitsstörungen benötigen wir medizinische Unterlagen. Bitte fügen Sie dem Antrag Unterlagen, die Ihnen vorliegen oder die Sie sich besorgen können, gleich bei. Vor allem Hausarztberichte und dort bereits vorliegende Befunde von Fachärzten sind wichtig. Sie können damit die Bearbeitungszeit wesentlich verkürzen. **Die Unterlagen sollen nicht älter als zwei Jahre sein.**

Bloße Atteste mit Diagnosen, aber ohne Aussagen über Funktionseinschränkungen genügen nicht für die Feststellung. Wir empfehlen daher, schon vor der Antragstellung die betreffenden Ärzte aufzusuchen und ggf. über die Antragstellung zu informieren. Nur so können aktuelle Aussagen zu den Gesundheitsstörungen gemacht werden.

Ihre Ärzte sind verpflichtet, Ihnen Kopien der medizinischen Unterlagen auszuhändigen. Kopierkosten Ihres Hausarztes können wir gegebenenfalls erstatten (siehe Rechnungsvordruck).

Reichen die von Ihnen vorgelegten Unterlagen für die sozialmedizinische Feststellung aus, können wir über Ihren Antrag in der Regel **innerhalb von vier Wochen** entscheiden.

Benötigen wir weitere Unterlagen, fordern wir diese von Amts wegen entsprechend der Einverständniserklärung bei Ärzten, Krankenhäusern, Reha-Kliniken usw. an. Senden Sie dazu die anliegenden **Einverständniserklärungen** vollständig ausgefüllt und unterschrieben mit ein.

C Angaben zur antragstellenden Person

Zu **C1**:

Die Angabe der Telefonnummer und Faxnummer ist freiwillig. Sie erleichtert Rückfragen und Zwischenmitteilungen.

Zu **C2**:

Angaben zu einem bestellten Vertreter oder Betreuer sind nur erforderlich, wenn die Stellvertretung oder Betreuung auch die „Vertretung gegenüber Behörden“ oder die „Vermögenssorge“ umfasst.

Zu **C3**:

Weitere Voraussetzung für die Anerkennung der Schwerbehinderteneigenschaft ist der Wohnsitz oder der gewöhnliche Aufenthalt oder eine rechtmäßige Beschäftigung als Arbeitnehmer oder Auszubildender im Bundesgebiet. Von Angehörigen eines Staates außerhalb von EU, Island, Liechtenstein und Norwegen benötigen wir daher einen Nachweis der Aufenthaltsgenehmigung.

Zu **C4**:

Die Angabe von Erwerbstätigkeit ist freiwillig und erfolgt zu statistischen Zwecken. Anträge erwerbstätiger Antragsteller werden aber bevorzugt bearbeitet.

Zu **C5**:
Grenzarbeitnehmer sind Personen, die im Ausland leben und in Deutschland arbeiten.

Zu **C6**:
Bei Ihrer Kranken- oder Pflegeversicherung können wir ggf. zusätzliche Unterlagen (z. B. Pflegegutachten) anfordern.

D Gesundheitsstörungen bei Erstantrag

Zu **D1**:
Akute Erkrankungen wie z. B. Erkältungs- oder Magen-Darminfekte, Kopfschmerzen stellen keine andauernden Gesundheitsstörungen dar. **Sie müssen die Gesundheitsstörung nicht mit Fachausdrücken bezeichnen. Es genügen allgemeine Bezeichnungen, z. B. „Bluthochdruck“, „Wirbelsäulenerkrankung“, „Herzerkrankung“.**

Zu **D2**:
Bitte geben Sie die entsprechende Ziffer der Behinderungsur-sache an. Die Angabe erfolgt zu statistischen Zwecken.

E Gesundheitsstörungen bei Verschlimmerung

Zu **E1**:
Voraussetzung für eine Erhöhung des Gesamt-GdB oder Zuerkennung von (weiteren) Merkzeichen ist eine durch neue medizinische Unterlagen nachgewiesene wesentliche Verschlimmerung der Gesundheitsstörungen in ihrer Gesamtheit. Die Feststellung wird auch bezüglich aller bereits anerkannten Behinderungen überprüft (siehe auch zu A2).

F Weitere Angaben

Zu **F1**:
Wichtig für die Bewertung einer Diabetes-mellitus-Erkrankung ist das Ausmaß der Beeinträchtigung in der Lebensführung. Zum Nachweis ist die Vorlage des Blutzuckertagebuches oder einer vergleichbaren Dokumentation erforderlich.

Zu **F2**:
Zu den Voraussetzungen für Blindheit oder hochgradige Sehbehinderung siehe zu A3 – Mz. „Bl“. Wenn Sie „ja“ angeben, schicken wir Ihnen Antragsformulare für Blindengeldleistungen zu.

Zu **F3**:
Sie können bestimmen, dass über einzelne Gesundheitsstörungen keine Feststellung erfolgt. Diese werden dann nicht mit bewertet und erscheinen auch nicht im Bescheid.

G Ärztliche Behandlungen

Wir stellen Behinderungen grundsätzlich bezogen auf den Zeitpunkt der Antragstellung fest. Alle medizinischen Unterlagen sollten daher nicht älter als zwei Jahre sein.

Suchen Sie die behandelnden Ärzte daher ggf. vor Antragstellung auf und informieren sie, dass ein Antrag gestellt wird.

Zu **G1**:
Eine Mitwirkung Ihres Hausarztes ist für uns besonders wichtig. Er hat i. d. R. umfassende Kenntnis Ihres Gesundheitszustandes und auch Fremdbefunde mitbehandelnder Fachärzte vorliegen. Facharztbefunde (z. B. Orthopäde, Kardiologe), die Sie vorlegen, werden grundsätzlich mit ausgewertet. Von Amts wegen werden sie von uns angefordert, wenn sie für die Entscheidung notwendig sind. Da für die GdB-Feststellung die Beeinträchtigung der Teilhabe am täglichen Leben entscheidend ist,

genügen bloße Atteste mit Diagnosen, aber ohne Befunde nicht zur Bewertung.

Zu **G2**:
Krankenhaus- und Reha-Entlassungsberichte enthalten meist ausführliche Beschreibungen zu bestehenden Gesundheitsstörungen. Sie sind daher wichtig für die Bewertung. Sofern Sie diese nicht mit vorlegen, fordern wir Berichte regelmäßig entsprechend der Einwilligungserklärung selbst an.

H Ärztliche Unterlagen anderer Stellen

Zu **H1**:
Zu Verfahren der gesetzlichen Renten- oder Pflegeversicherung, der Berufsgenossenschaft (Unfallversicherung), des Sozialgerichts oder einer anderen Versorgungsverwaltung liegen dort in der Regel umfangreiche Unterlagen und/oder Gutachten vor, die wir auch für unsere versorgungsärztliche Feststellung verwenden.

Zu **H2** :
Art und Ausmaß der Pflegebedürftigkeit werden ab 01.01.2017 in fünf Pflegegrade eingeteilt. Der für Sie ab 2017 zutreffende Pflegegrad wurde Ihnen von der Pflegekasse mitgeteilt. Bitte geben Sie daher gegebenenfalls den für Sie geltenden Pflegegrad an.

Zu **H3**:
Unterlagen der hier genannten Stellen werden nur hilfsweise für die Feststellung herangezogen, wenn eine Entscheidung mit den sonstigen medizinischen Unterlagen nicht möglich ist. Unterlagen, die älter als zwei Jahre sind, benötigen wir nur, wenn die Feststellung aktuell noch gilt.

Nur wenn widersprüchliche Angaben über Gesundheitsstörungen in den vorgelegten medizinischen Unterlagen nicht aufzuklären sind oder es nach den Unterlagen von Amts wegen erforderlich ist, führt das ZBFS eine **eigene Begutachtung** zur Feststellung des GdB durch. Grundsätzlich sind nicht vorliegende Unterlagen kein Anlass für eine Begutachtung durch das ZBFS.

L Einwilligungserklärung

Zu **L1**:
Neben der Einverständniserklärung auf diesem Antrag benötigen wir als Nachweis gegenüber den vorgenannten Ärzten und Stellen weitere, abtrennbare Exemplare, um diese bei Bedarf dort vorzulegen. Ohne Einverständniserklärung ist eine Ermittlung von Amts wegen nicht möglich.

M Zuständige Regionalstellen

Zu **M1**:
Hinweis für Antragsteller aus Oberbayern:
Bitte sende Sie Ihren Antrag nur an die angegebene Adresse zur Auftragserfassung. Mit der Eingangsbestätigung informieren wir Sie, welche Regionalstelle für die Bearbeitung Ihres Antrags zuständig ist.

Zu **M2**:
Neben der Beratung durch die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter unserer Regionalstellen bieten auch verschiedene Sozialverbände, Behindertenverbände, Selbsthilfevereinigungen, Interessengemeinschaften und auch rechtsberatende Berufe Beratung und/oder Vertretung im Schwerbehindertenverfahren an.



Zentrum Bayern Familie und Soziales
Zentrale - Landesversorgungsamt
Hegelstraße 2, 95445 Bayreuth
Tel.: 0921 605-1, Fax: 0921 605-3903
E-Mail: poststelle@zbfs.bayern.de
Internet: www.zbfs.bayern.de



Redaktion: Walter Oertel, ZBFS, PG III
Gestaltung: Jörg Rödel, ZBFS, Team VIII 6
Bildnachweis: www.Fotolia.com
Druck: Appel & Klinger, Schneckenhof
Stand: Juni 2017